

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Insetionsgebühr die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1½ fr. Bestellungen auf das Blatt können täglich gemacht werden.

Nro. 47.

Mittwoch den 19. April

1848.

Die Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß bloß diejenigen Inserate in dem Mittwoch- oder Samstag-Blatt erscheinen können, welche Tags zuvor bis Abends 4 Uhr der Druckerei übergeben werden; Inserate in das Montag-Blatt sind bis Samstag Abend 6 Uhr abzugeben. Größere Aufsätze jedoch bittet man vor der bestimmten Zeit zu übergeben, widrigenfalls sie nicht wohl berücksichtigt werden könnten. Die Redaktion.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. Nachdem unter Vernehmung der mitbetheiligten Commissäre die Bildung der Abstimmungs-Bezirke für die Wahl von Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung gestern dahin stattgefunden hat, daß den Oberämtern Gmünd und Schorndorf ihre Gemeinden, mit Ausnahme der — zu dem ersten und fünften Wahlbezirk gezogenen Orte,

Regierungsblatt Nro. 21. von 1848. S. 155.

verbleiben, von dem Oberamte Welzheim aber die Orte

Grosdeinbach, Plüderhausen, Waldhausen und Wäscheneuren in den Abstimmungs-Ort Lorch fallen, während die übrigen Gemeinden des Oberamts Welzheim in der Oberamtsstadt Welzheim abzustimmen haben, so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 17. April 1848.

Der Commissär des Zusammentritts-Orts der Wahl-Commissäre für den vereinigten Wahl-Bezirk Gmünd, Welzheim und Schorndorf:
Oberamtmann Heinz.

Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zu der deutschen National-Versammlung.

Nach der in der Nummer 21. des Regierungsblattes von 1848. erschienenen K. Verordnung vom 11. und 12. April d. J. ist der größere Theil des Bezirkes Gmünd dem sechsten Wahlbezirk für den Jart-Kreis einverleibt worden, während 9 Gemeinden dieses Bezirkes dem fünften Wahlbezirk zugetheilt wurden.

Der mit den übrigen Wahl-Commissären für den 6ten Wahlbezirk getroffenen Verabredung gemäß sind die Gemeinden

Gmünd, Degenfeld, Durlangen, Herlikofen, Jägingen, Lindach, Muthlangen, Oberbettringen, Rechberg, Reichenbach, Spraitbach, Straßdorf, Täferroth, Waldstetten, Weiler, Wizingen und Wisgoldingen

dem Abstimmungsorte Gmünd zugewiesen, und es werden nun die Wahlhandlungen an den nachgenannten Tagen in folgender Reihenfolge vorgenommen werden:

am Dienstag den 25. dieß die Stadt Gmünd.

Morgens Punkt 7 Uhr wird die Verhandlung eröffnet. Zu wünschen ist, daß die wahlberechtigten Staatsbürger abtheilungsweise, nämlich nach den Stadt-Quarteln, in welchen sie

wohnen, zur Abstimmung erscheinen, in der Weise etwa, daß die im ersten Stadt-Viertel Wohnenden von Morgens 7 — 9 Uhr, die des zweiten Stadt-Viertels von 9 — 11 Uhr, des dritten von 11 — 1 Uhr, des vierten von 2 — 4 Uhr, und die außerhalb der Stadt Wohnenden von 4 — 6 Uhr die Stimmzettel abgeben möchten.

Sodann haben zu erscheinen:

am Mittwoch den 26. dieß		
von früh 7 Uhr bis 8 Uhr die Wahlberechtigten der Gemeinde		Herlikofen,
von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags	" "	Degenfeld,
von 9 Uhr bis 10 Uhr	" "	Durlangen,
von 10 Uhr bis 11 Uhr	" "	Iggingen,
von 11 Uhr bis 12 Uhr	" "	Weiler,
von 1 Uhr bis 2 Uhr	" "	Muthlangen,
von 2 bis 4 Uhr	" "	Waldstetten,
von 4 bis 6 Uhr	" "	Spraitbach;

am Donnerstag den 27. dieß		
von früh 7 Uhr bis 8 Uhr die Wahlberechtigten der Gemeinde		Läferroth,
von 8 Uhr bis 9 Uhr	" "	Winzingen,
von 9 Uhr bis 10 Uhr	" "	Lindach,
von 10 Uhr bis 11 Uhr	" "	Straßdorf,
von 11 Uhr bis 12 Uhr	" "	Oberbettringen,
von 1 Uhr bis 2 Uhr	" "	Wißgoldingen,
von 2 Uhr bis 3 Uhr	" "	Reichenbach,
von 3 Uhr bis 4 Uhr	" "	Rechberg.

Es ist weiter zu bemerken:

1) Die Wahlhandlung findet auf dem hiesigen Rathhause statt, wo die Wahlberechtigten sich daher einzufinden hätten.

2) Die Wahlen für die deutsche National-Versammlung sind von der größten Bedeutung; es werden daher die wahlberechtigten Staatsbürger eingeladen, von ihrem Wahlrechte durchgängig den vollsten Gebrauch zu machen.

3) Die Abstimmung geschieht in der durch den Art. 7. der Eingangs erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Weise. Jeder Wahlmann hat nämlich persönlich im Durchgang Einen Stimmzettel in eine Urne zu legen, auf welchem von ihm selbst oder von einem Anderen der Abgeordnete zur National-Versammlung und der Ersatzmann

deutlich zu bezeichnen sind. Wenn nicht bemerkt wird, wer zum Ersatzmann gewählt werden wolle, so wird der auf dem Stimmzettel unten stehende oder rechts geschriebene Name auf den Ersatzmann bezogen.

Stimmen derjenigen Wahlmänner, welche an dem für ihre Gemeinde bestimmten Wahltag nicht erschienen sind, dürfen von der Wahl-Commission später nicht mehr angenommen werden.

4) Zu wünschen wäre es, daß die Wahlmänner nach der Ordnung vor der Wahl-Commission erscheinen möchten, in welcher sie in dem Wahlmänner-Verzeichnisse aufgeführt sind.

5) Der Wahlhandlung haben als Urkundspersonen die Ortsvorsteher und Obmänner der Bürger-Ausschüsse derjenigen Gemeinden anzuwohnen, deren Wahlmänner an den betreffenden Tagen zur Abgabe der Stimmen berufen sind. Im Falle der Verhinderung des einen oder des anderen, werden dieselben durch ein Mitglied des Gemeinderaths, beziehungsweise Bürger-Ausschusses, vertreten.

6) Damit das Wahlgeschäft nicht aufgehalten wird, mögen die Wahlmänner an den bezeichneten Tagen und Stunden sich je pünktlich einfinden.

Dasselbe gilt von den Urkundspersonen.

7) Nach dem Artikel 4. der Wahl-Verordnung sollen die Namen der in das Verzeichniß über die wahlberechtigten Staatsbürger Aufgenommenen in der Gemeinde in angemessener Weise bekannt gemacht werden, damit Gelegenheit zu Erinnerungen und Beschwerden gegeben werde.

Daß und an welchem Tage diese Bekanntmachung erfolgt ist, darüber wäre dem Verzeichnisse eine Urkunde beizufügen. Dasselbe ist von den ausnehmenden obrigkeitlichen Personen obnehin zu beurkunden.

Die Entscheidung über solche Beschwerden kommt dem Gemeinderathe zu. In letzter Instanz hat der Wahl-Commissär über etwaige Mängel zu erkennen. Da dieß jedenfalls vor dem Beginne der Wahlen zu geschehen hätte, so wären hierauf bezügliche Anzeigen dem Wahl-Commissär rechtzeitig zu machen.

Hiernach wollen die Orts-Vorsteher die nöthigen Einleitungen alsbald treffen und den Wahlmännern die erforderlichen Eröffnungen zugehen lassen.

G m ü n d, den 18. April 1848.

Wahl-Commissär:
Oberamtmann **Liebherr.**

An die Gemeinde-Räthe der Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nachdem über die Vollziehung des Gesetzes vom 1. dieß in Betreff der Volks-Bewaffnung in der — in der Nummer 20. des Regierungs-Blattes von 1848. erschienenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. April d. J. die erforderlichen Vorschriften gegeben worden sind, werden die Gemeinderäthe hiemit aufgefordert, nunmehr ohne Verzug zum Vollzuge jenes Gesetzes, das den Gemeindegliedern wiederholt bekannt zu machen ist, zu schreiten.

Zunächst hat die in §. 1. der gedachten Ministerialverfügung vorgeschriebene Niedersezung einer Commission für die Organisation der Bürgerwehr stattzufinden.

Ist dieß geschehen, so hat die Organisations-Commission die nach §. 2. der Verfügung erforderliche Liste über alle zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten Einwohner aufzunehmen und dieselbe nach Anleitung der §§. 2., 3. und 4. der Ministerialverfügung richtig zu stellen und abzuschließen.

Sofort wird von der Organisations-Commission zur Organisation der Bürgerwehr selbst, ihrer Zusammensezung, Eintheilung nach Maasgabe der §§. 5., 6., 7. und 8. jener Verfügung geschritten und wenn diese vollendet ist, hat die Wahl der Officiere nach Anleitung der §§. 9. und 10. vor sich zu gehen.

Das Ergebniß der Wahl des Befehlshabers ist, mit Ausnahme der Stadt Gmünd, deren Organisations-Commission die Wahl des Befehlshabers dem Ministerium des Innern zur weitem Einleitung auf gutachtliche Aeußerung unmittelbar anzuzeigen hat, den Bezirksämtern unter Anführung der Verhältnisse des Vorgescriebenen mitzutheilen.

Den dießfalligen Mittheilungen glaubt man in den nächsten 10 bis 14 Tagen entgegen sehen zu können. Ist die Bestätigung des Befehlshabers erfolgt, so kommen die Vorschriften der §§. 11. und 12. jener Ministerialverfügung zum Vollzuge.

Mit Hinweisung auf den §. 15. der Verfügung werden die Gemeindebehörden angegangen, in den nächsten 3 bis 4 Wochen über die vollzogene Bildung der Bürgerwehren Anzeigen an das vorgesezte Bezirksamt zu erstatten.

Den 18. April 1848. K. Oberamt Gmünd. K. Oberamt Welzheim. K. G. Bez.-Amt Donzdorf.
Liebherr. Heinz. Sigle.

Gmünd. (Bekanntmachung wegen eines rozkranken Pferdes.)

Nachdem ein Pferd des Rutschers Grimm dahier an der Rozkrankheit verendet ist, wird sämmtlichen Pferde-Besitzern des Bezirks die hienach abgedruckte Ministerial-Verfügung ins Gedächtniß zurückgerufen und denselben eingeschärft, ihre Pferde genau zu beobachten und sobald sie an einem Pferde Erscheinungen wahrnehmen sollten, die es der Rozkrankheit verdächtig machen, der Ortsbehörde oder einem geprüften Thierarzt sogleich hievon Anzeige zu machen.

Am 15. April 1848.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

Verfügung, betr. die Maßregeln gegen Verbreitung der Roz- u. Wurm-Krankheiten unter den Pferden.

Bei der neuerlich häufigen Erscheinung der Roz- und Wurmkrankheit unter den Pferden und bei der Unzulänglichkeit der dießfalls am 30. April 1808. (Reg. Blatt S. 257) ergangenen Vorschriften sieht man sich mit höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät vom 15. d. M. zu nachstehender Belehrung und Verfügung veranlaßt.

§. 1. Der Roz und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdegeschlechte eigenthümliche, ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mittheilung gefährlich werden können. Der Roz, welcher bisweilen als bizige, mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußerlichen Erscheinungen zunächst durch einen kleberigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasen-Ausfluß, durch kugelförmige, wenig empfindliche Drüsen-Anschwellung im Kehlgange, durch krankhafte Veränderungen der Nasen-Schleimhaut und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellung unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählich erweichen, aufbrechen und unreine, um sich fressende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gefellt sich der Roz zum Wurm, so wie auch durch Uebertragung des Rozgiftes sich der Wurm erzeugen kann. Die Roz- und die Wurmkrankheit können sich von selbst

im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mittheilung von andern Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlaufe von 4 bis 6 Wochen nach geschehener Ansteckung zum Vorschein, bisweilen nach später und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasen-Ausfluß von einem rozkranken Pferde mit der Nasenschleimhaut eines gesunden in Berührung kommt. Es kann dieß theils unmittelbar, theils aber auch mittelbar durch die Kausen und Krippen, durch Trinkgeschirre, Puzlappen, Kleidungsstücke der Pferdeärter und dergl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigentümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheits-Erscheinungen der vorbemerkten Art (§. 1.) an ihren Pferden wahrnehmen und diese daher der Rozkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermuthung der im Art. 42. des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafe der Ortsobrigkeit oder einem geprüften Thierarzte hievon Anzeige zu machen.

Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem roz- oder wurmkranken oder dessen verdächtigen Pferde erhalten und nicht alsbald hievon der Ortsbehörde Anzeige machen, sind unnachsichtlich mit der Strafe des Art. 42. des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Roz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzufondern, daß auch keine mittelbare Gemeinschaft mit letzteren, z. B. durch Trinkgeschirr, Puzzeug und dergl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rozkranke Pferde sind als muthmaßlich unheilbar in der Regel ohne Verzug zu tödten. Die Tödtung und Oeffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilverfuche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigentümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizeibehörde gestattet und müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigentümer hat nicht bloß die Kosten der Heilverfuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorhandenen Krankheits-Erscheinungen nur den Verdacht des Rozes oder des Wurmes begründen, dürfen Heilverfuche, unter Fortdauer der polizeilichen Absperrung (§. 3.), nur unter polizeilicher Aufsicht durch geprüfte Thierärzte vorgenommen und es dürfen solche Pferde von der Absperrung erst dann wieder entbunden werden, wenn durch thierärztl. Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie entweder vollkommen geheilt sind, oder daß die der Roz- u. Wurmkrankheit ähnlichen Zufälle von einer andern nicht ansteckenden Krankheit herrühren.

§. 6. Finder zwischen dem von Amtswegen abgeordneten und dem von dem Eigentümer beigezogenen geprüften Thierarzte eine Meinungs-Verschiedenheit über das wirkliche Vorhandensein des Rozes oder des Rozverdacht's statt, so ist von dem Bezirksamt ein dritter Sachverständiger auf Kosten des Eigentümers zu berufen.

§. 7. Pferde, an welchen zwar krankhafte Erscheinungen der oben (§. 1.) bemerkten Art nicht wahrgenommen werden, die aber mit roz- oder wurmkranken Pferden zusammenstanden oder sonst in nähere Berührung kamen, sind wegen der Möglichkeit einer stattgehabten, aber noch nicht in die äußere Erscheinung getretenen Ansteckung wenigstens während der nächsten vier Wochen von Zeit zu Zeit durch einen geprüften Thierarzt besichtigen zu lassen. Sie dürfen aber in dieser Zeit, so lange sich an ihnen kein Zeichen einer erfolgten Ansteckung findet, zum Gebrauche verwendet und auch beliebig veräußert werden. Im Veräußerungsfalle hat übrigens der bisherige Besitzer der Obrigkeit seines Wohnorts den neuen Eigentümer des Pferdes nach vor der Uebergabe des letzteren anzuzeigen.

Bei dem Eintritt irgend einer des Rozes oder des Wurmes verdächtigenden Erscheinung bei einem solchen Pferd ist dasselbe sogleich abzufondern und ein geprüfter Thierarzt herbeizurufen, damit er zur Regelung des weiteren Verfahrens nach Maßgabe der §§. 5—6. über den Charakter der krankhaften Erscheinungen erkenne. Auch nach Ablauf der oben bemerkten Frist von vier Wochen hat der Eigentümer solcher Pferde noch längere Zeit auf dieselben ein wachames Auge zu haben, und wenn er eine des Rozes oder Wurmes verdächtigende Erscheinung wahrnimmt, sich sogleich nach der Vorschrift des §. 2. zu benehmen.

§. 8. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in welchen sie von einem roz- oder wurmkranken Pferd Kenntniß erhält, Nachforschung anzustellen, auf welche Weise die Krankheit zum Ausbruch gekommen, ob solche von selbst entstanden, oder ob das betreffende Pferd auswärts angesteckt worden sei, ob Berührung mit andern Pferden stattgefunden habe, und welche Ställe etwa durch dasselbe verunreinigt worden seien und deßhalb einer Reinigung bedürfen, wornach dann das Weitere einzuleiten ist.

§. 9. Bei Abhaltung von Pferdemärkten sind von Seite der Orts-Polizeibehörden auf Kosten der Ortskasse nach Erforderniß ein oder mehrere Sachverständige aufzustellen, (wovon wenigstens Einer ein geprüfter Thierarzt sein muß), welche die zu Markt gebrachten Pferde in Absicht auf ansteckende Krankheit sorgfältig zu beobachten und namentlich bei dem geringsten Verdachte vorhandenen Rozes oder Wurmes die betreffenden Pferde genau zu besichtigen und im Falle der Bestätigung durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde für ihre alsbaldige Absonderung Sorge zu tragen haben.

Ähnliche Visitationen sind auch da zeitweise und untermuthet vorzunehmen, wo viele Pferde, wie bei großen Bau-Unternehmungen, Eisenbahnbauten und dergl. zusammen beschäftigt sind.

§. 10. Ein besonders wachames Auge haben die Polizeibehörden auf solche Pferdehändler zu richten, welche mit Pferden von geringerem Werth Handel treiben und häufig Pferde mit ansteckenden Krankheiten behaftet aus dem Ausland einführen und dieselben auf die Märkte bringen.

§. 11. Die Reinigung (Desinfection) der Stallungen, worin roz- oder wurmkranke Pferde gestanden sind, sowie aller Gegenstände und Geräthschaften, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sein können, hat unter polizeilicher Aufsicht auf nachfolgende Weise zu geschehen: Kausen, Krippen, Brust- und Seitenwandungen des Stalls sind mit heißer Lauge außs sorgfältigste abzuwaschen und sodann mit concentrirter Chlorkalk-Auflösung anzustreichen.

Gleiches hat nach sorgfältig entferntem Mist bei gebiettem oder gepflastertem Boden zu geschehen. Bei einem ungerasterten, nur aus Lehmde bestehenden Boden ist die obere Lage ganz zu entfernen und durch trockene Erde und Sand zu ersetzen. Ein auf diese Weise gereinigter Stall kann, nachdem derselbe bis zur völligen Austrocknung dem Luftzug ausgesetzt war, von neuem wieder für Pferde benützt werden. Mit dem Trinkgeschirr und andern dergartigen Geräthschaften ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Puzzeug, Gurten und Lederwerk, so weit sie noch brauchbar erkunden werden, sind ebenfalls in Chlorkalk-Auflösung einzuweichen, wohl zu reinigen, und letzteres noch feucht mit Fett einzuschmieren. — Teppiche sind in heißer Lauge zu waschen, wolkene aber entweder gleichfalls mit Chlorkalk-Auflösung zu behandeln oder zu waschen. Das Eisenwerk, die Ketten, Trensen, Stangen u. s. w. sind im Feuer zu erhitzen oder letztere frisch zu verzinnen.

§. 12. Im Uebrigen wird auf die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 14. Okt. 1830., die unmittelbare Staatsfürsorge bei Krankheiten der Menschen und Hausthiere betreffend (Reg. Blatt S. 484. ff.), hingewiesen.

Beilage zu No. 47. des Boten vom Remsthal.

Die Auswanderer der betreffenden Bezirke werden auf nachstehende Warnung aufmerksam gemacht. Den 16. April 1848. Königl. Oberamt Gmünd. Königl. Oberamt Welzheim.
Liebherr. Sein.

Die unterzeichneten Konsulate benachrichtigen ihre deutschen Landsleute, daß in Folge der politischen und kommerziellen Revolution in Frankreich, welche für eine Zeit lang eine Verminderung des Frachtverkehrs zwischen hier und den Vereinigten Staaten in Aussicht stellte, die Passage für Auswanderer von Havre nach New-York und New-Orleans augenblicklich auf 120 Franken per Kopf, ohne die Lebensmittel, gestiegen ist. Zugleich wird denselben bemerkt, daß bereits über tausend deutsche Arbeiter brodlos und im größten Elend hier herumirren, weshalb die unterzeichneten Konsulate an alle Auswanderungslustige in Deutschland die dringende Warnung ergehen lassen, in etwaiger Erwartung billigerer Ueberfahrtspreise, nicht auf Arbeit hier zu rechnen, sondern bis auf weitere Anzeige den Weg über Havre ganz zu vermeiden. Havre den 31. März 1848.
Königl. bair. Konsulat, H. Meinel. Königl. württemb., Großh. bad. und hess. Konsulat, G. Rosenlecher.

Bekanntmachung in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberamtmanns Liebherr in diesem Blatte bringt der unterzeichnete Wahl-Commissär hiemit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden, daß nach der mit den übrigen Commissären des fünften Wahl-Bezirks für den Jart-Kreis getroffenen Verabredung dem Abstimmungs-Ort Mögglingen die Orte

a) aus dem Oberamt Gmünd: Bargau, Bartholomä, Göggingen, Heubach, Lautern, Leinzell, Mögglingen, Oberböbingen, Unterböbingen;

b) aus dem Oberamt Aalen: Dewangen, Eßlingen, Heuchlingen, Hohenstadt, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Schechingen

für die Wahlen zur deutschen National-Versammlung zugetheilt worden sind.

Zu Wahltagen sind festgesetzt: Mittwoch der 26 und Donnerstag der 27. April.

An diesen Tagen haben zu den nachgesetzten Stunden je auf dem Rathhause des Abstimmungs-Orts die Orts-Vorsteher und Obmänner der Bürger-Ausschüsse oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, (Art. 6. der Verordnung) mit ihren Wählern zu erscheinen.

Die Listen der Wahlmänner von den vorgenannten Gemeinden sind an den unterzeichneten Wahl-Commissär von den Ortsvorständen nöthigenfalls durch eigene Boten am nächsten Samstag den 22. ds. Mts. einzusenden. — Die Stimmzettel werden an den nachbenannten Tagen und Stunden von den Wahlmännern in Mögglingen abgegeben:

am Mittwoch den 26. April,
von Mögglingen, Morgens 7 Uhr,
" Eßlingen " 8 "
" Heubach " 10 "
" Oberböbingen Mittags 11 "
" Heuchlingen " 11 "
" Leinzell " 12 "
" Bargau " 1 "
" Unterböbingen " 2 "
" Laubach " 3 "

am Donnerstag den 27. April,
von Lautern, Morgens 7 Uhr,
" Lauterburg " 8 "
" Bartholomä " 9 "
" Dewangen " 10 "
" Neubronn, Mittg. 11 Uhr,
" Schechingen " 12 "
" Hohenstadt " 1 "
" Göggingen " 2 "

Dieser Erlaß ist von den Orts-Vorständen sogleich in jeder Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.
Heubach den 17. April 1848. Wahl-Commissär Amtsnotar Neufß.

(Einladung zu einer Volks-Versammlung.)

In der Mitte der nächsten Woche haben die Wahlmänner der 17 Gemeinden:

aus dem Oberamt Gmünd:

Bargau — Bartholomä — Göggingen —
Heubach — Lautern — Leinzell —
Mögglingen — Oberböbingen — Unterböbingen;

aus dem Oberamt Aalen:

Eßlingen — Dewangen — Lauterburg —
Laubach — Heuchlingen — Schechingen —
Hohenstadt — Neubronn;

als ein Theil des fünften Wahlbezirks im Jartkreise ihre Stimmen für einen zu der deutschen National-Versammlung zu sendenden Volksvertreter in Mögglingen abzugeben.

Da dieser ungemein wichtigen Wahl nothwendig eine Versammlung und Besprechung der Wähler vorausgehen sollte, und hiezu Mögglingen, als Mittelpunkt der genannten 17 Gemeinden wohl der passendste Ort sein dürfte, so ergeht hiemit an die Wähler, d. h. alle volljährigen und auf eigene Rechnung lebende Bürger innerhalb dieser 17 Gemeinden die Einladung,

am Gründonnerstag den 20. ds. Mts., Nachmittags um 1 Uhr,
in Wöglingen

sich einzufinden zu wollen, mit dem besondern Wunsche, daß sie durch zahlreiches Erscheinen ihr Interesse an der hochwichtigen Sache darlegen möchten.

Heubach den 17. April 1848.

Für sich und im Auftrage mehrerer Wahlmänner von hier und der Umgegend:
Stadtschultheiß **Hometsch.**

Stimm-Bettel

zur Abgeordneten-Wahl für die deutsche National-Versammlung
nach Frankfurt

sind zu haben in der

J. Keller'schen Buchdruckerei.

G m ü n d.

Der Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Bauer dahier wurden 2 paar Frauenzimmerschuhe, worunter das eine mit wollenen Franzen besetzt ist, abgenommen.

Sie kann sich über deren rechtmäßigen Besitz nicht ausweisen und hat dieselben wahrscheinlich während des Salat Verkaufens in einem Haus hier gestohlen.

Diejenige Personen, welchen solche Schuhe abhanden gekommen sein sollten, werden aufgefordert, unversehrt bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden.

R. Ober-Amt. **Liebherr.**

Reichenbach.

(Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.)

Da die in No. 43. dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft des Carl Bock, Schmid dahier,

den Anschlag des Waisengerichts nicht erreicht hat, und theils gar kein Anbot gemacht worden ist, so wird solche aus Auftrag des Carl Bock und des Pflegers der Kinder am Dienstag den 25. April d. J.,

Mittags 12 Uhr,

wiederholt zum zweitenmal im öffentlichen Aufstreich unter waisengerichtlicher Leitung zum Verkauf gebracht, wozu man die Kaufsliebhaber auf das Rathszimmer in Reichenbach einladet.

Den 15. April 1848.

Schultheißen-Amt.

Schmid.

J g g i n g e n.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in No. 27., 32. und 35. dieses Blattes beschriebene Liegenschaft der Gantmasse des Sebastian Stegmayer, von Schönhardt,

kommt am

Mittwoch den 26. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in dem Brauhaus in Schönhardt zum wiederholten und letzten Mal zum Verkauf, wobei zu bemerken ist, daß dieser Verkauf von den Gläubigern bei der am 7. April 1848. dahier stattgefundenen Schuldenliquidation zum Voraus genehmigt worden ist, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird.

Hiezu werden die Kaufs-Liebhaber eingeladen.

Den 14. April 1848.

Schultheißen-Amt.

Schmid.

Waldstetten.

(Liegenschafts-Verkauf.)

In der Gantmasse des Matthias Ruding, Bürger und Schreiner in Waldstetten,

vorhandene Liegenschaft, bestehend in

Gebäude:

einem einstöckigen Wohnhaus sammt Stallung unter einem Dach in der Wolfsgasse neben Florian Bulling und Franz Geiger,

Gärten:

43,4 Rthn. Gras- und Baumgarten bei diesem Haus,

wird am Dienstag den 25. April 1848.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf gebracht werden, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß dieses der letzte Verkauf ist und später kein Nachgebot mehr angenommen wird. Den 16. April 1848.

Gemeinderath.

vd. Schultheiß
Barth.

G m ü n d.

Aufruf an Arbeitslustige.

Der Unterzeichnete fordert hiezu mit diejenige auf, welche Lust hätten, mit Anfang nächster Woche Kinder zu sälen, sich am künftigen Montage bei ihm melden zu wollen.

Jg. Nagel, Rothgerber,
Oberjunfermeister.

Bermischte Anzeigen.

† Danksagung.

Für die gütigen Besuche, welche meiner dahin geschiedenen Gattin während ihrer langwierigen, höchst schmerzlichen Krankheit zu theil wurde, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sei der innigste Dank ausgesprochen.
G m ü n d den 17. April 1848.

Der tieftrauernde Wittwer:
Judenmüller Seybold
mit seinen 3 Stiefkindern.

G m ü n d.

Von heute an sind die ganze Osterwoche über frischgewässerte **Stöckfische** und **Häringe** zu haben bei

G. Schönbein.

G m ü n d.

Trommelfell, jede Gattung, sind zu haben bei

G. Wecker.

G m ü n d.

Frische Hefe ist täglich zu haben bei

Franz Jos. Weizenmaier
hinter der Kaserne.

G m ü n d.

Mehrere Wagen Dung sind dem Verkauf ausgesetzt von
Joh. Schurr
auf dem Kaltenmarkt.

G m ü n d.

(Anzeige und Empfehlung.)

Durch das Ableben des resign. Herrn Stadtrath Johann Georg Wahl hat sich der Unterzeichnete entschlossen, Geschäfte in gleicher Weise für die Folge zu besorgen und erlaubt er sich daher hiemit zur allgemeinen Anzeige zu bringen, daß er, ausgerüstet mit den erforderlichen Kenntnissen, auch im Stande sein wird, sich das seinem Vorfahrer, Herrn Wahl geschenkten Vertrauen, ebenso würdig zu erzeigen.

Derselbe empfiehlt sich nun in Ausarbeitung von schriftlichen Aufsätzen, Klagen- und Witzschriften, Kaufs-, Verkaufs-, Mieth-, Pacht- und Gesellschafts-Verträgen u. s. w. u. s. w. aufs angelegentlichste; wird für seine Bemühung stets die allerbilligsten Preise ansetzen, dem ganz unbemittelten sogar umsonst, bloß gegen Erstattung etwaiger Auslagen dienen, bittet um recht zahlreiche Aufträge, und zeichnet achtungsvollst

Ferdinand Frank,
wohnhaft bei Hrn.
Rothgerbermeister Feutter
in der Boockgasse.

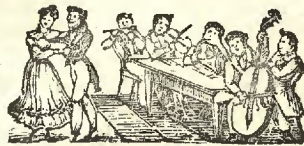
G m ü n d.

Ein tüchtiger Civil-Einsteher
ist zu erfragen bei
der Redaktion.

G m ü n d.

Ein guterzogener Junge kann
läglich in die Lehre treten bei
A. Haus,
Bürstenmacher.

A d e l s t e t t e n .



Am
Oster-
mon-
tag
halte
ich

Tanzmusik.

B ü r g h o l z ,
Schultheißenamt Pfahlbronn.
(Holz-Verkauf.)

Die Wittve F r i z in Burgholz ist Willens, am 24. d. M. am Ostermontag ein großes Quantum Tannen und Buchen, stehend, gegen tüchtige Bürgschaft im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen; sollten sich aber Liebhaber zeigen, die geneigt wären, ca. 40 bis 50 Morgen zum Abholzen zu übernehmen, so könnte sogleich ein Kauf abgeschlossen werden, was die Zahlungstermine und sonstigen Bedingungen anbetrifft, so werden solche mündlich besprochen werden.

Liebhaber hiezu sind höflichst eingeladen, sich an oben gedachtem Tag Morgens 7 Uhr in der Wohnung der Wittve F r i z einzufinden.

Den 18. April 1848.

Der Pfleger:
Stadtrath Lohß.

E i n l a d u n g .

In dem Schorndorfer Wochen-Blatte ist bereits die Anzeige erschienen:

„Am Gründonnerstag,
den 20. April, Nachmittags
„1½ Uhr Volks-Versamm-
„lung in der Kloster-Kirche
„zu Lorch für den Wahlbezirk
„Schorndorf, Welzheim, Gmünd.

Diese Annonce wurde gestern nach vorher eingelaufener Nachricht eines gleichlautenden Beschlusses von Seiten des Gmünder Bürger-Vereins der betreffenden Redaktion übergeben und hat sich im Schorndorfer Bezirk, in Welzheim und Lorch verbreitet.

Die gestrige Gmünder-Versammlung gab die Unmöglichkeit des Schorndorfer Wahl-Candidaten, bei der Lorcher Versammlung zu erscheinen, als Hauptgrund der Verschiebung an. Allein eine am Gestrigen gleichzeitig von Schorndorfern und Lorchern gepflogenen Besprechung hob dieses Hinderniß völlig: Tafel wird nach seiner bestimmten Zusage erscheinen, und wir laden daher unsere werthen Gmünder um so freundschaftlicher zu zahlreicher Theilnahme ein, als die ergangene Einladung nicht wohl mehr zurückgenommen werden könnte.

Lorch, den 18. April 1848.

Vaterländischer Verein in Gmünd.

Nachstehende Erklärung, verfaßt und vorgelegt von C. Forster, wurde durch Abstimmung der Versammlung vom 17. April als die ihrige angenommen:

„Inmitten einer sturmbewegten Zeit, in der alle Leidenschaften zu toben beginnen, in der manche volksfreundlich klingende und freiheitthauchende Rede nur noch mehr Verwirrung und Zwietracht unter das Volk zu bringen droht, — in solcher Zeit ist es heilige Pflicht jedes deutschen Mannes, aufzutreten, und in engem, festem Anschlusse an die redlichdenkende größere Anzahl des Volkes seine Ueberzeugung auszusprechen, — die da heißt:

Recht, Gesetz und Ordnung sei unser Losungswort! An diesen drei, engverbundenen, in jedem größeren Kreise unentbehrlichen Grundbegriffen werden wir festhalten, wenn der Sturm der Zeit an dem kaum begonnenen Gebäude deutscher Einheit zu rütteln beginnt, — sie seien das Banner, das uns vereinen soll, wenn es gilt, den Kampf zu wagen sowohl gegen die Feinde der Freiheit, als gegen solche Freunde derselben, die

ihr durch allzu vorgreifende und übereilte Dienstleistungen theils Verlegenheit bereiten, theils sogar ihre Befestigung in Frage stellen könnten. Freiheit, ja Freiheit für Alle, sie ist das Kleinod, das wir in unsern Herzen tragen, das wir mit warmer Liebe pflegen und das wir schützen und wahren wollen gegen alle Angriffe, von welcher Seite sie immer kommen mögen. Recht und Gesetz sei der Boden, auf den wir uns stellen werden, wenn die erst noch nöthige Entwicklung und Vervollkommung politischer Zustände unserer energischen Mitwirkung bedarf. — Ordnung und Ruhe, gepaart mit Entschiedenheit und Kraft seien die leitenden Grundsätze und die festen Anhaltspunkte, die uns in solchem Streben nimmermehr aus dem Gesichtskreise schwinden sollen. Wenn wir dieses aussprechen und für immer als den Schild unserer Handlungen erklären, wenn von allen deutschen Vereinen in nah und fern die gleiche Richtschnur festgehalten wird, dann haben wir die Ueberzeugung, daß das, was uns so sehr noch fehlt, nämlich: Einigkeit im Innern,

Kraft nach Außen, erneutes Leben in Handel und Gewerben, und aus diesem Wiederkehr von Arbeit und Verdienst — daß all' dies in nicht zu ferner Zeit als köstliche Frucht der noch in zarter Blüthe stehenden deutschen Einheit reifen wird.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß unsere neuen vier Minister, getreu den Grundsätzen, welche sie als unermüdete Vertheidiger der Freiheit seit 18 Jahren mit glühendem Eifer geltend zu machen suchten, — daß sie nun durch die That ins Leben führen, was bisher als Ideal vor aller Augen stand, — daß sie die wahre Freiheit schützen, sie heben und stärken, und daß sie durch entschiedenes Anschließen an die Beschlüsse des neu zu berufenden deutschen Reichstages diejenigen Garantien bieten, die allein die volksthümliche Entwicklung zu sichern und nachhaltig zu befestigen im Stande sind.

In dieser Ueberzeugung schließen wir uns mit klarem Bewußtsein an die neuen Minister an und werden sie, so lange ihre bisherige Richtung keine Aenderung erleidet, mit der vollsten Kraft unseres Willens, mit Gut und Blut unterstützen.“

G m ü n d, 18. April. (Wahlsache.) Es drängt mich, die Wähler des hiesigen Oberamtsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß auch unser Herr Oberamtmann L i e b h e r r als Volks-Vertreter zum Reichstage in Frankfurt, vom hiesigen Oberamtsbezirk gewählt werden darf, da ich überzeugt bin, daß nicht nur die Wähler unsers Oberamtsbezirks diesem Mitbürger die Berathung unserer deutschen Zustände mit R u h e anvertrauen, sondern auch hiesige Bürger es sich gerne zur Aufgabe machen werden, denselben den Wählern des Oberamtsbezirks Welzheim und Schorndorf ebenfalls zu empfehlen. Ein Wahlmann.

Herr Rechts-Consulent Wolff dahier!
Wollen Sie nicht als Candidat zur nächstkommenden Abgeordneten-Wahl auftreten?
G m ü n d, 18. April 1848. Mehrere Bürger.

Die Wahl zum deutschen Reichstag.

Einen schönen neuen Tag der Wahrheit, des Rechts, der Freiheit will das deutsche Gesamt-Volk tagen in der alten Kaiser-Krönungs-Stadt am Maine, darum magt durch alle deutsche Gauen jetzt der erste Wahlkampf prüfend, sachtend, richtend über seine Männer, ob sie brustrein, herzwarm, kopfschell, mit scharfer, klarer, deutscher Zunge ausgerüstet, des Vertrauens werth seien, für 50,000 Seelen je Einer Wort, Wunsch und Zeugniß bei Vereinigung des Staatenbundes abzugeben.

Sagen sollen die gewählten Sprecher, wen der Deutsche seinen Landsmann, Bruder, Bürger nenne, was und wo des Deutschen Vaterland sei? Einen sollen diese Abgeordneten unsre Gauen in gleicher Sprache, gleichem Rechte, gleichem Maße, Messe, Gewicht und Geld. Dessen sollen sie die Wege des freien Verkehrs, die Quellen der Nahrung für die fleißige Hand, den schaffenden Kopf, die Bruderherzen zu freudig treuer Theilnahme am allgemeinen Wohl, zu fleißiger uneigen-

nütziger Handreichung dem Bedrängten und Verfüzten. Wappnen sollen sie die rüstige Mannschaft der Bürger, nicht der Söldner, für der Freiheit Burg. Lösen sollen sie die längst verzehrte Lüge, Schwach, das kostspielige Gaukelspiel verzuckerter Knechtung, tilgen engherzige Schranken der einzelnen Völkersämme, Stände und Kasten, tilgen die unchristliche Scheidung der Denkenden und Fühlenden in des sogenannten Glaubens Meinung, die oft in blutige Verfolgung ausgeartet, das Licht der Wahrheit unterm Scheffel vorziehen, auf den Leuchter stellen, daß es im ganzen deutschen Hause leuchte, unwürdige Vormundschaft dem Mannbaren abnehmen, der freien Sprache Raum schaffen, daß auch der schlichte klare Menschenverstand, der noch nicht verkrüppelt ist durch Künsteleien, seiner Stimme Geltung wisse, Bürg- und Gewährschaft sollen sie aufrichten für des Bürgers Freiheit, der Stämme Selbstständigkeit ihren Fürsten gegenüber, für die Einzelregierungen Wahrheit, Gerechtigkeit als Hebel achten Fortschritts; stellen sollen sie dieser Stämme Führer unter Einen Leiter, der ausgerüstet sei mit seiner Stellung Majestät nach Außen, als Bundeshaupt, Ausdruck des Gesamtvolks Selbstständigkeit, der Wahrheit, des Rechts und Kraft des Volks; doch weil er Mensch bleibt, des Gesetzes Unterthan, mit scharfer Wache eingezäunt, daß nie der Gewalt Reiz ihn zu Mißbrauch seiner Macht gegen die Freiheit Einzelner, oder die Ehre der Gesamtheit verleiten möge. Unterstützen sollen sie ihn mit weisen treuen Räten, die mit ihrem Kopfe dem Volke haften müssen für Wahrheit, Recht und Freiheit. Zeugen sollen diese Männer von des Volkes, der einzelnen Stämme äufferer Lage, daß mau ernstlich Rath's pflege und fleißig Hand anlege, der allgemeinen Noth abz, den Einzelkräften zum gemeinen Besten schnellig aufzuhelfen. Sagen müssen sie, wie die Opfer zu Heilung dieser langen Schwindsucht beizutreiben, woher und wie die Kräfte zu sammeln und zu einen sind, dem deutschen Volke Schutz, Raum und Ausdehnung zu geben.

Die Riesenarbeit dieser Männer deutschen Volks-Vertrauens ist kein leeres Traumgebilde, sie haben die Geschichte als Lehrerin, den Glauben an Einen Gott als Tröster und Ermuthiger, den Willen von 45 Millionen als Brustwehr, die Kraft eines frommen Volks als Hebel. Um wahr, gerecht und frei zu sein, sind weniger Kunstgriffe, Kniffe, Pißse nöthig, selbst dem schlichten Verstande, wenn das Herz warm ist und die große Sache klar vor Augen steht, ist eine Vereinfachtheit gegeben, die hinreißender wirkt und schärfer einschneidet, als gefeilte Worte künstlicher Schlanglung, oder kunstgebundener Wortschwall abgeseimter Lüge. Darum, Bürger, wählet ohne Aengstlichkeit und Nebenrücksicht, aber stets Deutschlands Einheit und Ehre, unser Gesamtwohl im Auge. Der Mann eurer Wahl, wo sollte er sich vor der Verachtung von 45 Millionen verkrüechen, wenn er dumm oder untreu würde? Aber wenn er auch vor solcher Achtung sich unter den Boden verbürge, müßte er dem ewigen Richter Rede stehen für Lüge, Unrecht und Verrath. Zeiget, daß das Volk manubar und seiner Freiheit würdig ist!